

-Synopsis-

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Börde (RL-JF-BK)

Präambel

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe engagiert sich gemeinsam mit freien und kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendförderung sowie weiteren, sozialen Akteuren für einen zukunftsfähigen Landkreis Börde.“

Die Kinder- und Jugendförderung richtet sich an alle jungen Menschen sowie deren Eltern im Landkreis Börde. Sie tritt dafür ein, dass junge Menschen den Frei-, Gestaltungs- und Spielraum haben, welchen sie brauchen, um

- sich auszuprobieren,
- sich in ihrem Umfeld mit ihren Lebensgefühlen positionieren zu können
- und Verantwortungsübernahme zu trainieren.

Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse junger Menschen ernst zu nehmen und ihnen Angebote, unabhängig von finanziellen Ressourcen und der materiellen Lage, zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen, zusammen mit sozialen Akteuren, in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung im ländlichen Raum einbezogen werden.

Diese Forderung wird bereits durch den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen deutlich hervorgehoben.

Die von jungen Menschen (mit-)organisierte Kinder- und Jugendförderung ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, der Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendförderung unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der freien und gemeindlichen Träger sowie weiterer sozialer Akteuren im Landkreis Börde.

Eine bedarfsorientierte, zeitgemäße Kinder- und Jugendförderung greift dabei Fragen, Ideen und Probleme junger Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstützungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der Fachkräfte sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Jugendförderung in der Region.

Der Landkreis Börde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert mit dieser Richtlinie Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendförderung und stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesen.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Kinder- und Jugendförderung hat nach Art und Umfang eine besondere Bedeutung für den Landkreis Börde. Mit der Zuwendung sollen die in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ und in den einzelnen Förderbereichen benannten Ziele erreicht sowie Anknüpfungspunkte zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

Die durch die Richtlinie geförderten Projekte richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 18 Jahren, in Ausnahmefällen bis 27 Jahren (z. B. arbeitssuchend, Auszubildende, Jugendliche mit Behinderungen), darüber hinaus an Fachkräfte und Betreuer, sowie im Rahmen der Projektförderung nach § 14 SGB VIII an Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Die Projekte können freiwillig in Anspruch genommen werden und müssen Inhalte der Kinder- und Jugendförderung gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII beinhalten.

Es sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Der Landkreis Börde gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen auf Grundlage der §§ 1, 4, 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert am 03.06.2021, dem § 31 Kinder – und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), der Verwaltungsvorschriften § 44 Landeshaushaltsordnung Land Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und der Jugendhilfeplanung in den jeweils gültigen Fassungen.

Gemäß dem Kreistagsbeschluss (Nr. 0341/JHA/2021) vom 15.11.2021 wird innerhalb von sechs Jahren der planerische Ansatz zur Aufstockung der Landesmittel im Landkreis Börde für die Ko-Finanzierung der Kinder –und Jugendförderung nach §§ 11-14 SGB VIII und § 31 Abs. 3 KJHG stufenweise auf 50 % gesteigert. Dazu wurden im Haushalt 2023 Ko-Finanzierungsmittel in Höhe von 40% der zu diesem Zweck bereitgestellten Landesmittel als Planungsgröße eingestellt und in den folgenden Jahren mindestens jeweils 2% mehr bis durch den Landkreis ein Ko-Finanzierungsanteil von zuzüglich 50% zu den Landesmitteln im Plan erreicht ist.

Gemäß der §§ 23, 44 der LHO LSA werden nur Vorhaben gefördert, die ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden können.

Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Nach § 74 Absatz 3 SGB VIII entscheidet der Landkreis Börde als öffentlicher Träger der Jugendhilfe über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung von Projekten durch den Landkreis Börde erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.2. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden folgende Bereiche - die Nummerierung ist der Nummerierung der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ angepasst:

- 2.1) Kinder- und Jugendbildung
- 2.2) Freizeit und Erholung
- 2.3) Internationale Kinder- und Jugendarbeit
- 2.4) Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica)
- 2.5) Mobilitätskosten
- 2.6) Sachkosten
- 2.7) Personalkosten
- 3.) Jugendverbandsarbeit
- 4.) Jugendsozialarbeit
- 5.) Projekte der Schulsozialarbeit
- 6.) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die einzelnen Bereiche sind in dieser Richtlinie kurz definiert. Inhaltliche Ausführungen der Bereiche sind der mit der Richtlinie zusammenhängenden „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ zu entnehmen.

1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der Jugendhilfe, wie Verbände, Vereine, Kirchen, Initiativen und Gruppen aus der Kinder- und Jugendförderung mit sozialpädagogischen Angeboten für junge Menschen aus dem Landkreis Börde.

1.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung gewährleistet. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel wird im Anschluss durch ihn/sie nachgewiesen. Zuwendungen werden bewilligt, wenn bei der Beantragung konzeptionell dargestellt wird, dass durch die Maßnahme die Ziele der §§ 11 bis 14 SGB VIII gefördert werden. Nähere Ausführungen zu diesen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ zu finden. Es werden grundsätzlich nur Teilnehmer gefördert, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Börde haben, mit Ausnahme der Betreuer. Des Weiteren sollen die Projekte grundsätzlich in Deutschland stattfinden, mit Ausnahme der Internationalen Kinder- und Jugendarbeit (siehe Punkt 2.3 der Anlage I (Konzeption)). Projekte mit einem überwiegend parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter können mit Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Die in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ beschriebenen Rahmenbedingungen, Prinzipien und Qualitätskriterien (Teile A, B, C) sind zwingend einzuhalten. Eine Nicht-Einhaltung kann gegebenenfalls zu teilweisen/ vollständigen Aufhebungen der Zuwendungsbescheide und zur Rückforderung der gewährten Zuwendungen führen.

1.4.1 Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO LSA darf vor Erlass des Zuwendungsbescheides nicht mit dem Projekt begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns abgesehen werden. Der gesonderte Antrag ist zu begründen und bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des beantragten Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Der entsprechende Vordruck kann auf der Internetseite www.landkreis-boerde.de/formulare abgerufen werden. Auch bei Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der/ die Antragsteller trägt somit das volle finanzielle Risiko.

1.4.2 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Liefer- und Dienstleistungsverträge mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu:

- 500,00 € (ohne Umsatzsteuer) können ohne Vergabeverfahren vollzogen werden (Direktkauf).
- ab einem Anschaffungswert von 500,01 € (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen und mit der Antragstellung einzureichen.

Die Teilung eines Vorhabens in mehrere Aufträge ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Freizeitmaßnahmen sowie Honorar-kosten für Dozenten oder Ähnliches sind von diesen Wertgrenzen ausgenommen.

1.4.3 Eigen-/ Drittmittel

Der Zuwendungsempfänger hat sich gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten zu beteiligen. Die Höhe des Eigenanteils wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Als Eigenmittel sind ausschließlich Geldmittel, wie eigene Mittel oder Drittmittel, wie Spenden, Teilnehmerbeiträge sowie Fördermittel von Dritten, zugelassen. Vorrangig ist die Inanspruchnahme anderer Zuwendungsmöglichkeiten zu nutzen. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer finanzieller Mittel muss mit dem Antrag ausgewiesen werden.

1.4.4 Teilnehmerbeitrag

Die Kinder- und Jugendförderung richtet sich gleichermaßen an alle jungen Menschen im Landkreis. Eine Teilnahme soll auch sozial- und wirtschaftlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen möglich sein. Der Teilnehmerbeitrag je Projekt muss angemessen sein.

1.4.5 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- Pauschalen (z.B. Strom und Wasser)

- Innere Verrechnungen
- Bauaufträge
- Sachschäden
- Reiseausstattung
- Kosten für alkoholische Getränke
- Zinsausgaben
- Rechnungen, die kein Belegdatum, Leistungszeitraum, enthalten sowie, wenn das Belegdatum, der Leistungszeitraum oder der Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen

1.5. Art und Form der Zuwendungen

Die Zuwendungen erfolgen in den Punkten 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 2.6 und 2.7 als Festbetrags-; und im Punkt 2.5 als Vollfinanzierung. Es werden ausschließlich Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung bezuschusst.

1.6. Verfahren

Für die Bewilligung, die Auszahlung, die Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Land Sachsen – Anhalt (LHO LSA) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften, Projektförderung (ANBest-Gk, ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Landkreis Börde sieht im Regelfall davon ab, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (§ 31 KomHVO).

1.6.1 Antrag

Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Landkreises Börde zu verwenden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Vordrucke können auf der Internetseite www.landkreis-boerde.de abgerufen werden. Als Eingang des Antrages zählt der Posteingang beim Landkreis Börde. Nur vollständige, unterschriebene Anträge gelten als eingegangen.

1.6.2 Mittelanforderung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mittels Formblatt „Mittelanforderung“ nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

1.6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unterschrieben beim Landkreis Börde einzureichen. Es sind die Vordrucke des Landkreises Börde zu verwenden. Anlage 1 (Belegliste) und Anlage 2

(Zahlenmäßiger Nachweis) zum Verwendungsnachweis sind zusätzlich digital einzureichen. Die zu verwendenden Vordrucke können auf der Internetseite www.landkreis-boerde.de abgerufen werden. Die entsprechend zu erbringenden Nachweise (Originalunterlagen) im Rahmen des Verwendungsnachweises richten sich nach den Festlegungen des Zuwendungsbescheides.

Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2. Förderbereich – Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

2.1 Kinder- und Jugendbildung

2.1.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, sowie arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Maßnahmen gemäß §§ 11 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB VIII. Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkte 2.1.1 bis 2.1.4).

2.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Gruppe umfasst mindestens 5 Teilnehmer und maximal 30 Teilnehmer. Bei einer Gruppenstärke von bis zu 10 jungen Menschen wird ein Betreuer anerkannt. Darüber hinaus wird je angefangene 10 Teilnehmer (junger Mensch) eine weitere Betreuungsperson anerkannt. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuungsschlüssel möglich.

Die Maßnahmen werden für längstens 8 Tage gefördert. An- & Abreise gelten als 1 Tag.

Gefördert werden Projekte, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten. Projekte mit einer zu erwartenden Zuwendung von weniger als 300,00 € werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zur Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist eine **Projektkostenübersicht (Formblatt) bis zum 31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen.

2.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Honorar- und Dienstleistungskosten
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- projektbezogene Gebühren
(z. B. Miet-, Ausleih- und GEMA-Gebühren)
- projektbezogene Materialkosten

Maximal 30 % der Gesamtkosten dürfen für Lebensmittelkosten verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

2.1.4 Höhe der Zuwendung

a) eintägige und mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 10,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 2.100,00 € je Maßnahme.

b) mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 15,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 3.150,00 € je Maßnahme.

c) Kosten für Referierende

Kosten für Referierende werden mit maximal 600,00 € je Maßnahme gefördert.

Der Übernachtungszuschuss wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten anfallen. Zu diesen zählen nicht Pauschalen, wie Strom und Wasser.

2.1.5 Antragsfrist

Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

2.2. Freizeit und Erholung

2.2.1 Zuwendungsgegenstand

Es werden Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie Maßnahmen in Sport, Spiel und Geselligkeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 und 5 SGB VIII gefördert. Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.2).

2.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Gruppe umfasst mindestens 5 Teilnehmer. Bei einer Gruppenstärke von bis zu 10 jungen Menschen wird ein Betreuer anerkannt. Darüber hinaus wird je angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson anerkannt. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuungsschlüssel möglich.

Mehrtägige Maßnahmen mit gleichem Schwerpunkt sind zusammenhängend als ein Projekt zu beantragen.

Gefördert werden Projekte, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten. Projekte mit einer zu erwartenden Zuwendung von weniger als 300,00 € werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zur Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist eine **Projektkostenübersicht (Formblatt) bis zum 31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen.

2.2.3 Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Honorar- und Dienstleistungskosten
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- projektbezogene Gebühren
(z. B. Miet-, Ausleih- und
GEMA- Gebühren)
- projektbezogene Materialkosten

Maximal 30 % der Gesamtkosten dürfen für Lebensmittelkosten verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

2.2.4 Höhe der Zuwendung

a) eintägige und mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 5,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 1.000,00 € je Maßnahme.

b) mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 10,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 3.500,00 € je Maßnahme.

Der Übernachtungszuschuss wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten anfallen. Zu diesen zählen nicht Pauschalen, wie Strom und Wasser.

2.2.5 Antragsfrist

Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

2.3. Internationale Kinder- und Jugendarbeit

2.3.1 Zuwendungsgegenstand

Es werden Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gefördert. Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.3).

2.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Gruppe umfasst mindestens 5 Teilnehmer und maximal 30 Teilnehmer. Bei einer Gruppenstärke von bis zu 10 jungen Menschen wird ein Betreuer anerkannt. Darüber hinaus wird je angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson anerkannt. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuungsschlüssel möglich.

Eine Bestätigung der Partnergruppe und ein mit ihr abgestimmter Maßnahmeninhalt ist dem Antrag beizufügen. Touristische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Maßnahmen werden für längstens 8 Tage gefördert. An- & Abreise gelten als 1 Tag.

Gefördert werden Projekte, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten. Projekte mit einer zu erwartenden Zuwendung von weniger als 300,00 € werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zur Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist eine **Projektkostenübersicht (Formblatt) bis zum 31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen.

2.3.3 Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Honorar- und Dienstleistungskosten
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- projektbezogene Gebühren (z. B. Miet-, Ausleih- und GEMA-Gebühren)
- projektbezogene Materialkosten

Maximal 30 % der Gesamtkosten dürfen für Lebensmittelkosten verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

2.3.4 Höhe der Zuwendung

Projekte im Ausland (mehrtägig)

Die Zuwendung beträgt 15,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 3.150,00 € je Maßnahme.

Projekte im Inland

a) eintägige und mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 10,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 2.100,00 € je Maßnahme.

b) mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 12,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 2.520,00 € je Maßnahme.

Der Übernachtungszuschuss wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten anfallen. Zu diesen zählen nicht Pauschalen, wie Strom und Wasser.

Es werden grundsätzlich nur Teilnehmer gefördert, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Börde haben, mit Ausnahme der Betreuer.

2.3.5 Antragsfrist

Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

2.4. Jugendgruppenleiterausbildungen (Juleica)

2.4.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendgruppenleiter. Ziel ist der Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) und die erfolgreiche Ausbildung zum Jugendgruppenleiter.

Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.4).

2.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind alle Teilnehmer, welche die Ausbildung erfolgreich absolvieren.

Zukünftige Jugendleiter müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

Zur Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist eine **Projektkostenübersicht (Formblatt) bis zum 31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen.

2.4.3 Höhe der Zuwendung

Es werden maximal 100,00 € je Teilnehmer gefördert.

2.4.4 Antragsfrist

Anträge sind, zusammen mit der Anmeldung zur Jugendgruppenleiter-Ausbildung, vor Beginn der Schulung beim Landkreis Börde einzureichen.

2.5. Mobilitätskosten

2.5.1 Zuwendungsgegenstand

Mobilitätskosten können im Rahmen einer Projektumsetzung als auch im Bereich der mobil-aufsuchenden Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde unterstützt werden.

Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.5).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.5.2 Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger sind u. a. geförderte Fachkräfte sowie Träger der geförderten Kinder- und Jugendförderung, Taxi- und Busunternehmen, Autovermietungen.

2.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es ist ein Jahresantrag für geplante Fahrten im Rahmen der sozialpädagogischen Kinder- und Jugendförderung (Formblatt) zu stellen, auf dessen Grundlage ein Jahreszuwendungsbescheid erlassen wird.

2.5.4 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

2.5.5 Zuwendungsfähige Kosten

- Kosten für Fahrkarten und Tickets
- Kosten für Bus- und Taxibeförderung
- Mietkosten für Fahrzeuge
- anteilige Fahrtkosten der Jugendmobile (Pauschale nach Bundesreisekostengesetz)

2.5.6 Höhe der Zuwendung

Über die Höhe entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Jahreszuwendung beträgt maximal 3.000,00 € je Fachkraft/ Fachkräfte-Team.

2.5.7 Antragsfrist

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums einzureichen.

2.6. Sachkosten

2.6.1 Zuwendungsgegenstand

Die vom Landkreis Börde geförderten Fachkräfte und Träger können Sach- und Ausstattungskosten beantragen. Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.6).

2.6.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Fördermittel müssen spezifisch für die vom Landkreis Börde geförderten Fachkräfte und Träger zweckbestimmt und notwendig sein. Es muss ein standardisiertes, sozialpädagogisches Angebot zur niedrigschwelligen Aktivierung junger Menschen vorliegen.

Die Förderung ist nachrangig gegenüber anderen Förderbereichen und erfolgt nur unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung über die Notwendigkeit und Höhe der Förderung.

Gefördert werden Sach- und Ausstattungskosten, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten.

Eine **Jahressachkostenübersicht (Formblatt)** ist bis zum **31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen. Kurzfristige Anträge sind nur in Ausnahmefällen möglich, bei Mittelknappheit werden diese jedoch gegenüber den Jahresauflistungen nachrangig behandelt.

2.6.3 Höhe der Zuwendung

Über die Höhe entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6.4 Zuwendungsfähige Kosten

Sachkosten

- Materialkosten
- Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen
- Aufwendungen für Telefon, Fax und Internet
- Technikausstattung
- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihgebühren

Ausstattungskosten

- Spielgeräte/ Spielwaren
- Mobiliar/ Büroausstattung
- pädagogisches Material
- Unterhaltungselektronik

2.6.5 Antragsfristen

Die Einzelanträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

2.7. Personalkosten

2.7.1 Zuwendungsgegenstand

Der Landkreis Börde gewährt Zuwendungen für Personalkosten zur Schaffung und Erhaltung funktionsfähiger Strukturen in der Kinder- und Jugendförderung.

Gefördert werden Personalkosten von hauptamtlichen Beschäftigten, soweit das berechnete öffentliche Interesse an der Maßnahme gegeben und Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist.

Gefördert werden können auch Personen, die ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren oder Personen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen und in der Jugendförderung tätig sind bzw. tätig sein wollen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 2.7).

2.7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die sachlichen Voraussetzungen und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sind. Die Stellen sollen mit Personen besetzt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen in der Jugendförderung im Sinne des § 72 SGB VIII besitzen.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Verwaltung. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

Bei der Einstellung oder Vermittlung von haupt-, neben- oder ehrenamtlich beschäftigten Personen in der Kinder- und Jugendförderung ist dem Landkreis Börde in regelmäßigen Abständen (i. d. R. alle zwei Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

2.7.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsfähige Kosten sind tatsächliche Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach TVÖD - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation.

Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen und Eingruppierungsregelungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT-O) oder nach vergleichbaren arbeitsvertraglichen Regelungen. Die Vergütung der Fachkräfte darf nicht höher als nach geltendem Tarifrecht für vergleichbare Kreis- bzw. Gemeindebedienstete (TVÖD) im Sinne der Nr. 1.3 ANBest-P sein. Sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- b) Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Eine Förderung des Landkreises erfolgt nur, wenn sich die jeweilige Einheits-, Verbands- oder Mitgliedsgemeinde an der Finanzierung der Personalkosten angemessen beteiligt. Zur Unterstützung der Tätigkeiten der geförderten Fachkräfte in den Sozialräumen können Personen, die ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) absolvieren oder Personen, die einer

ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, eine Ergänzung bei den täglichen Herausforderungen in der Kinder- und Jugendförderung darstellen.

2.7.4 Höhe der Zuwendung

a) Die Zuwendung zu den Personalkosten erfolgt als Zuschuss auf dem Wege einer monatlichen Festbetragsfinanzierung, im Rahmen der Jugendhilfeplanung und der beschlossenen und zur Verfügung stehenden Sozialraumbudgets. Sie kann bis zu 90 % der Gesamtpersonalkosten, inklusive der je Stelle anteilmäßig verteilten jährlichen Erhöhungspauschale betragen.

b) Die Zuwendung kann als Festbetragsfinanzierung für FSJ und Ehrenamt mit bis zu 100,00 € je Stelle und Monat gefördert, bis maximal 1.200,00 € je Einrichtung und Jahr, vorbehaltlich der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel.

2.7.5 Antragsfristen

Zum 31.10. eines Jahres können die Antragsteller für die zu fördernden Fachkräfte die geplanten, anteiligen Personalkosten für das Folgejahr beantragen. Gleiches gilt für die Beantragung von Zuwendungen zur Unterstützung des FSJ sowie des Ehrenamtes. Es muss der förmliche Antrag des Landkreises Börde zur Personalkostenförderung sowie die vollständigen Unterlagen vorliegen. Die Gesamtfinanzierung der Personalkostenstelle muss schlüssig dargestellt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Kosten- und Finanzierungsplan,
- b) Bestätigung über die Ko- bzw. Restfinanzierung,
- c) Stellenbeschreibung (nur bei Erstantrag bzw. Änderung),
- d) Konzeption (nur bei Erstantrag bzw. Änderung),
- e) Berufsabschluss bzw. Qualifikation (nur bei Erstantrag oder Änderung des Personaleinsatzes).

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Maßnahmenträger. Die Auszahlung erfolgt monatlich, in der Regel jeweils in der Mitte des Monats.

2.7.6 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim der Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

3. Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII

Die durch § 12 SGB VIII angesprochenen Jugendverbände und Jugendgruppen können, gemäß der Punkte 2 und 6 dieser Richtlinie, Förderanträge beim Landkreis Börde stellen.

4. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Die durch § 13 SGB VIII angesprochene Zielgruppe kann, gemäß der Punkte 2 und 6 dieser Richtlinie, Förderanträge beim Landkreis Börde stellen.

5. Projekte der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII

5.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII, die ausschließlich durch die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ beim Landkreis Börde beantragt werden können (Zuwendungsempfängerin). Diese ist wiederum berechtigt, Fördermittel zur Umsetzung von Projekten an Schulen mit und ohne Schulsozialarbeiter weiterzugeben (Letztempfänger). Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 5).

5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Über die von der Regionalen Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ als förderfähig erklärten Einzelprojekte wird in einer Steuergruppe beraten und über eine Förderung entschieden. Der Steuergruppe wohnen u. a. die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“, Mitarbeiter des Jugendamtes und schulfachliche Referenten bei.

Gefördert werden Projekte, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Honorar- und Dienstleistungskosten
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- projektbezogene Gebühren
(z. B. Miet-, Ausleih- und GEMA-Gebühren)
- projektbezogene Materialkosten

5.4 Höhe der Zuwendung

Über die Höhe entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.5 Antragsfrist

Zum 31.10. eines Jahres kann die Regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ die geplanten, anteiligen Projektkosten für das Folgejahr beim Landkreis Börde beantragen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Situationsanalyse
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Konzeption der bildungsbezogenen Maßnahmen

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

6.1 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden präventive Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowohl für junge Menschen als auch für Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Die Maßnahmen sind in der „Anlage I (Konzeption) der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Börde“ näher definiert (siehe Punkt 6).

6.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Gruppe umfasst mindestens 5 Teilnehmer und maximal 30 Teilnehmer. Bei einer Gruppenstärke von bis zu 10 jungen Menschen wird ein Betreuer anerkannt. Darüber hinaus wird je angefangene 10 Teilnehmer eine weitere Betreuungsperson anerkannt. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuungsschlüssel möglich.

Mehrtätige Maßnahmen mit gleichem Schwerpunkt sind zusammenhängend als ein Projekt zu beantragen.

Gefördert werden Projekte, die angemessene Eigen-/ Drittmittel in Höhe von **mindestens 10 v. H.** der förderfähigen Gesamtkosten enthalten.

Projekte mit einer zu erwartenden Zuwendung von weniger als 300,00 € werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

Zur Planbarkeit der zur Verfügung stehenden Mittel ist eine **Projektkostenübersicht (Formblatt) bis zum 31.10. des Vorjahres** für das anstehende Förderjahr zwingend einzureichen.

6.3 Zuwendungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Honorar- und Dienstleistungskosten
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- projektbezogene Gebühren (z. B. Miet-, Ausleih- und GEMA-Gebühren)
- projektbezogene Materialkosten

Maximal 30 % der Gesamtkosten dürfen für Lebensmittelkosten verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

6.4 Höhe der Zuwendung

a) eintägige und mehrtägige Maßnahmen ohne Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 10,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 2.100,00 € je Maßnahme.

b) mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungskosten

Die Zuwendung beträgt 15,00 € je Tag und Teilnehmer, maximal 3.150,00 € je Maßnahme.

c) Kosten für Referierende

Kosten für Referierende werden mit maximal 600,00 € je Maßnahme gefördert.

Der Übernachtungszuschuss wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten anfallen. Zu diesen zählen nicht Pauschalen, wie Strom und Wasser.

6.5 Antragsfrist

Anträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

8. In- bzw. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Börde zur Jugendförderung vom 20.06.2022 außer Kraft.

Haldensleben, 10.10.2023

M. Stichnoth
Landrat